

Staatsangehörigen nicht zu machen sei. Der Deutsche Bundestag habe kein Gesetzgebungsrecht gehabt, sein Beschluss habe nur durch Bekanntung in den Einzelstaaten Gesetzeskraft als Landesrecht gehabt. Als solches sei es aber in Preußen durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 erzeugt; dessen § 57 setze alle früheren Bestimmungen außer Kraft, und es seien ausländische Autoren nur nach § 62 desselben zu beurteilen. Dieser § 62 sei die Ausführung des Artikels XIII des Prager Friedens. Nach § 62 sollen unter der Voraussetzung der Reciprocity ausländische Urheber gleich den einheimischen geschützt werden, wenn sie in einem ehemaligen Bundesstaate, aber nicht im Deutschen Reich, ein Werk veröffentlicht haben. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken. Das Gleiche gilt aber nicht von Veröffentlichungen in Ländern, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, gleichviel, ob der Urheber Deutsch-Oesterreicher oder sonstiger Ausländer sei. Die Ausdehnung, die die Revision den gesetzlichen Bestimmungen auf ganz Oesterreich-Ungarn geben wolle, sei im Recht nicht begründet. (Urteil. Strafsachen. II. 1810/00 v. 3. Juli 1900, mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Stenglein in der Deutschen Juristenzeitung [Berlin, Otto Liebmann] V, Nr. 23, vom 1. Dezember 1900.)

Entscheidung des fgl. preußischen Kammergerichts. Preußisches Preßgesetz. Plakat.) — Mehrere Dienstmänner hatten ohne polizeiliche Erlaubnis eine Reklametafel mit der Aufschrift »Lilian Sanderson-Konzert«, also der Ankündigung einer öffentlichen Vergnügung, auf den Straßen umhergetragen. Die auf Grund der §§ 9 und 10 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 Angeklagten sind freigesprochen: »Der § 10 des preußischen Preßgesetzes fordert die vorgängige polizeiliche Erlaubnis nur für das Ausrufen, Verlaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften und Bildwerken auf öffentlichen Straßen u. s. w., während § 9 an sich das Anschlagen, Anheften und öffentliche Ausstellen in sonstiger Weise bezüglich der Anschlagzettel und Plakate über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, verlorene oder gefundene Sachen, öffentliche Vergnügungen, Verläufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr gestattet. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß ein bloßes Umhertragen von Plakaten, das sich zwar als ein öffentliches Ausstellen im Sinne des § 9 charakterisiert, nicht unter die in § 10 a. a. D. aufgeführten Thätigkeiten des Ausrufens, Verkaufens, Verteilens oder Anschlagens fällt; aber auch unter den Begriff des Anheftens läßt es sich nicht ohne Zwang subsumieren. Denn wenn man auch unter diesem Ausdruck jedes Affichieren begreifen will, so zeigt derselbe doch die Herbeiführung einer mechanischen Verbindung des Plakates mit einem Gegenstande voraus. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese mechanische Verbindung des Plakates auch dann vorgängiger polizeilicher Erlaubnis bedarf, wenn sie mit beweglichen oder sich bewegenden Gegenständen, einem Tier, einem Wagen oder einem Menschen erfolgt. Denn es fehlt hier an dem Erfordernis, daß das Plakat mit einem derartigen Gegenstande oder einer Person in mechanische Verbindung gebracht worden ist. Mögen die §§ 9, 10 und die §§ 8, 9 der Verordnung über die Verbreitung und Vervielfältigung von Schriften vom 30. Juni 1849, denen die ersten Bestimmungen entsprechen, auch in einem innigen Zusammenhange miteinander stehen, und mag es selbst die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, alle in § 9 erlaubten Arten der Ankündigung einer vorherigen polizeilichen Erlaubnis zu unterwerfen, so ist jedenfalls die Absicht, auch das Umhertragen von Plakaten auf öffentlichen Straßen ohne Genehmigung der Polizei zu verbieten, in § 10 nicht zum Ausdruck gelangt. Eine solche Ankündigungsart kann jedoch durch Straßenpolizeiverordnung (cfr. § 6 b des Ges. v. 11. März 1850) verboten werden, wenn der Verkehr durch das Umhertragen derartiger Plakate behindert wird. (Urteil S. 263/00 v. 26. April 1900, mitgeteilt von Geh. Oberjustizrat Grosschuff, Senatspräsident, Berlin, in der Deutschen Juristenzeitung [Berlin, Otto Liebmann] V, Nr. 23, vom 1. Dezember 1900.)

Brahms' Musikbibliothek. — Die musikalische Bibliothek von Johannes Brahms bestand, wie der italienischen Vierteljahrsschrift »La Bibliofilia« aus dem Nachlaßinventar des Meisters mitgeteilt wird, aus 488 Bänden, die über Musik handeln, und 1419 Nummern Musik, worunter zahlreiche Vollpartituren. Im Studierzimmer von Brahms fanden sich außerdem 182 musikalische Autographen und ein unvollständiges Opernlibretto von Turganjew. Unter den musikalischen Autographen war eines von Beethoven, zwölf von Mozart, einige von Schubert, einige größere Fragmente aus Tristan und Isolde von Wagner und dreiunddreißig eigenhändige Manuskripte Brahms'scher Kompositionen. — Die Allgemeine Zeitung, der wir diese Mitteilung entnehmen, bemerkt dazu: »In der musikalischen Bibliothek, über die die »Bibliofilia« nichts meldet, hat zweifellos die Jean Paul-Litteratur eine größere Rolle gespielt, für den der Meister eine große Vor-

liebe hatte und den er sehr hoch stellte. Und selbstverständlich hatte Goethe seinen Ehrenplatz in Brahms' Bibliothek gehabt; denn Brahms war ein außergewöhnlicher Goethe-Kenner.«

Vortrag. — Am 28. November hielt der Professor Herr von Zur Westen, der den Lesern des Börsenblattes durch manchen gern gelesenen Aufsatz über die Bestrebungen in der neueren graphischen Kunst bekannt ist, im Verein für deutsches Künstlergewerbe zu Berlin einen Vortrag über »Ex libris, Bildpostkarten und andere Arbeiten der angewandten graphischen Kunst«. Der Vortragende gab einen Abriß der Entwicklung der Ex-libris-Kunst seit ihrer Entstehung in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts und charakterisierte mit Hilfe von Lichtbildern die heutige Produktion in Frankreich, wo man die Ex-libris als knappes, prägnantes Eigenzeichen zu gestalten sucht, in England, wo rein dekorative, beziehungslose Blätter im Stil der neueren Präraphaeliten schaffen, und in Deutschland, wo Künstler wie Klinger und Greiner wahrsame Meisterwerke geschaffen haben, in denen eine Fülle poesievoller und geistreicher Ideen niedergelegt ist. Hierauf besprach der Vortragende kurz die künstlerischen Leistungen auf dem Gebiete der Gratulationskarten, Festkarten etc., wandte sich dann der Kalligraphie zu, unter besonderer Hervorhebung der Vorzüge der amerikanischen Katalogausstattung, und ging schließlich etwas näher auf die Bildpostkarte ein, für die er, entsprechend ihrer Zweckbestimmung, kurze Nachrichten zu übermitteln, einen flotten, skizzhaften Charakter wünschte.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Katalog, Weihnachten 1900, der Baedeker'schen Buch- u. Kunsthändlung und Buchdruckerei, A. Martini u. Grüttefien, Gesellschaft m. b. H. in Elberfeld. 50. Jahrgang. 8°. 96 S. mit Probebildern.

Weihnachts-Katalog 1900/1901 von C. Voyn, Buchhandlung in Hamburg, Heuberg 9. 8°. 124 S. mit vielen Bildern.

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Verlag von G. Hedeler in Leipzig. Nr. 161, Vol. XIV, 5 (November 1900). kl. 4°. S. 65—80 mit Beilagen.

Inhalt: Neue Erscheinungen. Kunstblätter u. Kataloge. Zoll-Aenderungen. Neue Firmen. Firmen-Verzeichniss. Preislisten-Eingänge.

Monatliche Uebersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. November 1900 (2. Hälfte). Hrsg. von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 8°. S. 177—192 mit Platz für Aufdruck der Firma.

Verlags-Katalog von R. Oldenbourg in München und Leipzig. 1858—1900. (Abgeschlossen September 1900.) Gr. 8°. XII, 106 S. Geb.

Seemanns Litterarischer Jahresbericht und Weihnachtskatalog für 1900. 30. Jahrgang. Eine Auswahl der hervorragendsten Erscheinungen des Büchermarktes. Herausgegeben unter Mitwirkung verschiedener Referenten von G. A. Seemann in Leipzig und Berlin im November 1900. Leg.-8°. 144 S. mit Anzeigen-Beilagen. In illustr. Umschlag.

Personalnachrichten.

Engelbert Humperdinck. — Der Komponist Professor Engelbert Humperdinck, zur Zeit in Boppard a. Rh., ist infolge seiner Ernennung zum Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senats der Königlichen Akademie der Künste in Berlin geworden.

Ludwig Jacobowski. — In Berlin starb am 2. d. M. im Alter von zweiunddreißig Jahren Dr. Ludwig Jacobowski, einer der hoffnungsvollsten der jungen deutschen Dichtergeneration, Herausgeber der »Gesellschaft«, des Hauptorgans der »Moderne«. Er hinterläßt eine Reihe von Werken, die von Bedeutung sind und zum Teil auch in andere Sprachen Eingang gefunden haben. Wir nennen: »Aus bewegten Stunden« — »Funken, neue Dichtungen« — »Werther der Jude« — »Diyah der Narr« — »Aus Tag und Traum« — »Anne-Marie« — »Der kluge Scheikh« — »Satan lachte« — »Voli, Roman eines Gottes« — »Leuchtende Tage« — »Vorfrühling« — »Die Anfänge der Poesie« — »Klinger und Shakespeare«. Ein besonderes Verdienst hat sich der Verstorbene durch seine sozial-ästhetischen Bestrebungen erworben, indem er gute Poesie in billigen Ausgaben ins Volk zu bringen suchte, wie in den Sammlungen »Ein Buch Volkslieder«, »Neue Lieder fürs Volk«, »Aus deutscher Seele«, »blaue Blumen« u. a. Auch eine Volksausgabe von Goethes Gedichten, sowie von Heines Liedern hat er veranstaltet.

1300*